

28.04.99

Antrag

der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt

Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Bodenschutzgesetzes

(Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BodSchV)

Punkt 64 der 737. Sitzung des Bundesrates am 30. April 1999

Der Bundesrat möge bei Ablehnung der Ziffern 42 und 43 der Ausschußempfehlungen beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsverordnung zur Entsiegelung gemäß § 5 Satz 1 BBodSchG vorzulegen.

Mit dieser Rechtsverordnung soll von der in § 5 BBodSchG enthaltenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und der Handlungsrahmen für die im Einzelfall bestehende Anordnungsbefugnis konkretisiert werden.

Ziel sollte es sein, Kriterien für die Entscheidung über eine Entsiegelungsmaßnahme nach § 5 BBodSchG zu benennen sowie Vorgaben zu deren Durchführung und der damit verbundenen Wiederherstellung von Bodenfunktionen aufzustellen. Weiterhin soll erreicht werden, daß Entsiegelungsmaßnahmen, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen, nach den zu erarbeitenden Vorgaben einheitlich durchgeführt werden.

Ausgeliefert am 29. APR. 1999